

Vorschlag einer evangelischen Siedlung für deutsche Flüchtlinge unter dem Patronat der Schweizerischen Reformierten Kirchen.

Die Reformierten Kirchen der Schweiz sollen das Patronat für eine Siedlung evangelischer Flüchtlinge aus Deutschland übernehmen.

Dies soll folgendermassen durchgeführt werden:

- I. Von den durch die Schweizer Kirchen gesammelten Mitteln wird der überwiegende Teil allein für diesen Zweck abgezweigt. Der Fonds wird laufend weiter gepflegt.
Der Umfang der Siedlung soll der Grösse des Fonds angepasst werden, eine kleine und gesicherte Siedlung soll einer grösseren, armen vorgezogen werden.
Vgl. hierzu weiter IX.
- II. Hiernach Bestimmung der einstweiligen Grösse der Siedlung.
- III. Festlegung der Zahl der Siedler nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Wünsche und Bedingungen des Aufnahmelandes.
- IV. Abschluss der Vorverträge mit den in Frage kommenden Ländern, evtl. auch mit bestehenden Siedlungsgesellschaften von unbedingter Zuverlässigkeit.
- V. Auswahl der Siedler nach folgenden Gesichtspunkten:
 1. Die Eignung bestimmt sich nach der Verwendungsfähigkeit für eine im christlichen Geist aufzubauende landwirtschaftliche Siedlung. Es ist also nötig:
 - a) eine anständige verträgliche Gesinnung mit dem Willen zu ehrlicher Gemeinschaft, auch unter Opfern. Unruhestifter scheiden von vornherein aus.
 - b) der Wille zu harter landwirtschaftlicher Arbeit. Wer nicht ganz davon absieht, Vergleiche mit der Vergangenheit zu ziehen, ist ungeeignet. Grundsätzlich kann niemand Glied der Siedlung werden, wer im Siedlungsland eine Schreibtischarbeit haben will. Ausnahmen für eine ganz kleine Zahl von Schwerkriegsbeschädigten sind möglich, wenn ihre sonstigen Eigenschaften das rechtfertigen, als Geistliche, Lehrer, in der Verwaltung, als Wächter verwendet werden. Ihre Zahl wird 2-3% der Männer schwerlich übersteigen dürfen.
 - c) körperliche Eignung, sie kann nach Lage der Dinge zunächst weniger in körperlicher Kraft, als in völliger

Gesundheit und Umschulungsfähigkeit gefunden werden.

Die Notwendigkeit der körperlichen Eignung ergibt eine Altersgrenze nach oben, sie wird bei Männern etwa anfangs der 50er Jahre liegen.

2. Bei gleicher Eignung haben Flüchtlinge in der Schweiz den Vorzug vor andern Flüchtlingen, gelernte Kräfte vor noch Umzuschulenden.
3. Es ist von vorneherein auf eine gesunde Gliederung der Siedlung nach Alter, Familienstand und Geschlecht Bedacht zu nehmen.

Die Verwaltung der Siedlung soll möglichst klein gehalten werden. Die Führung der Kolonie wird, wie das bei den grossen christlichen Emigrationen in der Vergangenheit immer mit Erfolg gehandhabt worden ist, in der Hand des Pfarrers liegen; ihm steht ein landwirtschaftlicher Sachverständiger, der von der Regierung des Aufnahmelandes zu stellen ist, zur Seite. Weiter werden zur Verwaltung gehören: ein Lehrer und Sekretär, ein Mann für Post und eine Ein- und Verkaufsgenossenschaft, ein Arzt, zugleich Zahn- und Tierarzt und ein oder zwei Schwestern für den Gemeindedienst, Kindergarten und Krankenpflege.

Die Handwerker sollen Halbbauernstellen erhalten. Den Kern der Siedlung bilden Vollbauernfamilien. Alleinstehende junge Männer und junge Mädchen werden nach Bedarf eingesetzt, bis sie einen eigenen Hausstand gründen.

Die Auswahl der Siedler erfolgt durch den Schweizer Kirchenbund, bzw. eines seiner Organe. Einspracherecht für das aufnehmende Land wird anerkannt.

Die Siedler haben alsdann die Auswanderung sofort zu betreiben; das nimmt erfahrungsgemäss 6-8 Wochen in Anspruch.

Während der Auswahl und der Vorbereitung zur Auswanderung in Deutschland erfolgen gleichzeitig die Vorbereitung für die Umschulung (VII) und die Vorbereitung für die Siedlung.

- VII. Die Umschulung soll grundsätzlich in der Schweiz erfolgen; es werden alle Siedler landwirtschaftlich geschult, ein Teil auch auf Handwerk. Landwirtschaftliche Spezialausbildung erfolgt, soweit das die Verhältnisse der zukünftigen Siedlung rechtfertigen. (Viehzucht, Almwirt-

schaft, Wiesenbau, Imkerei, Hühnerzucht, Fischerei.) Für die handwerkliche Ausbildung kommen die in einfachen ländlichen Verhältnissen erforderlichen Handwerke in Betracht. (Schmied, Schreinerei, Zimmermann, Maurer, Schlächter, Bäcker, Schneider, Schuster, Barbier, Wagner, Mechaniker.) Die drängende Zeit erlaubt keine abgeschlossene Lehrzeit; Erfahrung, Intelligenz, Geschicklichkeit und Fachbücher müssen ersetzen was an Schulung fehlt.

VIII. Gleichzeitig erfolgt die Vorbereitung im Aufnahmeland. Das Siedlungsland ist zu vermessen, eine zunächst vorläufige Einteilung des Landes ist vorzunehmen, soweit nötig, sind Strassen anzulegen. Es ist alsdann für jede Familie ein kleines Haus mit Stallung und Brunnen zu bauen und mit Ackergerät sowie dem für die Wirtschaftsführung nötigem Vieh und Geflügel und mit den Lebensmittelvorräten bis zur nächsten Ernte zu versehen. Pfarrhaus und Schulhaus sind zu bauen.

Kommt Fischerei in Frage, so müssen Boote und Netze da sein. Die unverheirateten Mädchen wohnen bei Familien, die jungen Männer auch, doch kommt hier in gewissem Umfang auch Gemeinschaftsunterkunft in Betracht.

IX. Die Finanzierung erfolgt:

1. durch die zur Verfügungstellung von Regierungsland.
2. durch die vom Schweiz. Kirchenbund zugeteilten Mittel.
3. aus eigenen Mitteln der Siedler, wobei aber Bedacht darauf genommen werden soll, dass nicht tiefgehende Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Stärke der Siedler entstehen.
4. durch Darlehen von Seite des Aufnahmelandes oder dort ansässiger Siedlungsbanken.

Die Finanzierung soll unterstützt werden:

1. durch Zollerleichterungen
2. durch Verhandlungen mit der deutschen Regierung über Transfer-Erleichterungen; sie sind zweckmässigerweise vom Aufnahmestaat und vom Schweizer Kirchenbund zu führen.

X. Die rechtliche Gestaltung der Siedlung muss folgende Möglichkeiten bieten:

1. Der Arbeitseinsatz der Siedler muss in den ersten Jahren von der Leitung der Siedlung bestimmt werden können, sodass ein festgelegter Plan für den Aufbau und die Entwicklung der Siedlung durchgeführt werden kann. Ziel des Aufbaus

soll die Bildung wirtschaftlich unabhängiger und selbständiger Existenzen sein.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Möglichkeit bestehen, ungeeignete Elemente so auszuschliessen, dass der Ausschluss für sie einen erheblichen Nachteil bedeutet, z.B. Verlust des Besitzes und evtl. Entzug der Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmeland.
3. Die Leitung der Siedlung muss gewisse polizeiliche Befugnisse besitzen.

XI. Es soll keine Zeit mit Konferenzen und Kommissionen verloren gehen. Also:

1. sofort Abschluss des Vorvertrages mit dem Aufnahmeland,
2. unmittelbar anschliessend:
in der Schweiz: Auswahl der Umschulungsstätten
in Deutschland: Auswahl der Siedler.
3. Reise eines Siedlungsfachmannes als Vertreter der Patronatskirche in das Siedlungsgebiet, Abschluss der Verträge, Bau der Häuser usw.
4. im März 1939 Beginn der Umschulung in der Schweiz.
5. Abschluss der Umschulung und möglichst auch der Vorbereitungen im Siedlungsland im Spätherbst 1939.
6. Uebersiedlung etwa November 1939; notfalls zunächst in Notunterkünften unter Fortsetzung der Umschulung.

XII. Alle Vorbereitungen sollen so erfolgen, dass sie möglichst nicht Mittel des Hilfswerkes in Anspruch nehmen, die für die Siedlung selbst besser verwandt werden.